



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1997

Herausgegeben und versendet am 10. Juni 1997

16. Stück

37. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997
38. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird
39. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht
40. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds
41. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles
42. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg

37. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über das Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz 1997

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Tiroler Parkabgabegesetzes 1997, LGBl. Nr. 29, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Dienstabzeichen ist entsprechend der Anlage 1 aus Metall in silbergrauer Tönung und in kreisrunder Form mit einem Durchmesser von 55 Millimetern herzustellen. Es hat in der Mitte das Tiroler Landeswappen sowie am oberen Rand einzeilig das Wort „Aufsichtsorgan“ und am unteren Rand zweizeilig die Worte „nach dem Tiroler Parkabgabegesetz“ zu zeigen.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der Rückseite mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen.

§ 2

Das Dienstabzeichen ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 3

Der in der Anlage 2 abgebildete Dienstaussweis ist mit den Abmessungen von höchstens 110 mal 210 Millimetern, zweifach faltbar, aus widerstandsfähigem Material herzustellen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Zugleich tritt die Verordnung über das

Dienstabzeichen und den Dienstaussweis der Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. Nr. 4/1990, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner


Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage 1



Anlage 2

(Vorderseite)

<p>(Fortsetzung)</p>	<p>Befugnisse</p> <p>Aufsichtsorgane nach dem Tiroler Parkabgabegesetz dürfen in den Fällen der Hinterziehung oder Kürzung der Parkabgabe oder der nicht ordnungsgemäßen Verwendung von Kontrolleinrichtungen oder Gästeparkkarten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen zum Nachweis ihrer Identität auffordern; 2. mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu S 200,- einheben oder Belege zur bargeldlosen Bezahlung von Geldstrafen aushändigen oder hinterlassen; 3. die Bezahlung von Geldstrafen in Währungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in Schweizer Franken oder Amerikanischen Dollar gestatten. 	 <p>Dienstausweis für Aufsichtsorgane</p> <p>nach dem Tiroler Parkabgabegesetz</p>
----------------------	---	--

(Rückseite)

<p>..... (Bezeichnung der Behörde)</p> <p>GZI.</p> <p>┌ ┐</p> <p>(Paßfoto)</p> <p>└ ┘</p> <p>Nummer des Dienstabzeichens:</p> <p>..... (Eigenhändige Unterschrift)</p>	<p>Herr/Frau</p> <p>geb. am</p> <p>wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft / des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom Zl.</p> <p>zum</p> <p>Aufsichtsorgan</p> <p>bestellt und angelobt</p> <p>..... (Ort, Datum)</p> <p>○ LS (Unterschrift)</p>	<p>Raum für behördliche Eintragungen</p>
---	--	---

38. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997, mit der die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen bestimmt wird

Auf Grund des § 65 Abs. 6 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, wird verordnet:

§ 1

Die Ersatzgeldleistung für Dienstleistungen wird mit S 98,- je Arbeitsstunde bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 52/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

39. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Ausdehnung der Leistungen des Tierseuchenfonds und der Beitragspflicht

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

Die Leistungen des Tierseuchenfonds und die Beitragspflicht erstrecken sich, soweit sich aus § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds nichts anderes ergibt, auf alle Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen, die im Eigen-

tum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen als Nutznießer oder Pächter innehaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

40. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Höhe der Beiträge für den Tierseuchenfonds

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 17/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/1988 wird nach Anhören der Landeslandwirtschaftskammer verordnet:

§ 1

(1) Für alle über ein Jahr alten Einhufer und über drei Monate alten Rinder, die im Eigentum von Personen stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1997 ein Beitrag in der Höhe von S 20,- zu leisten.

(2) Für alle Schweine über 50 kg Lebendgewicht sowie alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen, die im Eigentum von Personen

stehen, die in Tirol einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen oder einen solchen Betrieb als Nutznießer oder Pächter innehaben, ist von diesen Beitragspflichtigen im Jahr 1997 ein Beitrag in der Höhe von S 5,- zu leisten.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Tierseuchenfonds, LGBl. Nr. 9/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

41. Verordnung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles

Auf Grund des § 2 lit. c Z. 1 sublit. bb des Landesbeamtengesetzes 1994, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 48/1996, wird verordnet:

§ 1

Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), wird mit dem bil-

ligsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden Fahrтарif, umgerechnet auf einen Kalendermonat, festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Bote für Tirol Nr. 388/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

42. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Mai 1997 über die Genehmigung einer Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg

§ 1

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 2 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, die übereinstimmenden Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Fügen vom 17. April 1997 und des Gemeinderates der Gemeinde Fügenberg vom 7. Feber 1997, mit denen folgende Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Fügen und der Gemeinde Fügenberg vereinbart wurde:

Der neue Grenzverlauf in einem Teilabschnitt der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg wird durch die geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 171,

176, 175, 2659 FB und 2662 FB entsprechend der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Zehentner, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Kitzbühel, Jochbergerstraße 110, vom 19. September 1994, GZl. 3623/94, gebildet.

§ 2

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden Fügen und Fügenberg aus dieser Grenzänderung findet nicht statt.

§ 3

Diese Grenzänderung tritt mit 1. Jänner 1998 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.